

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 17. April 2018

374

Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch im Bericht zur Phase 2 der Schweiz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns in obgenannter Sache mit Schreiben vom 17. Januar 2018 eingeräumten Möglichkeit zur Vernehmlassung, wovon wir wie folgt Gebrauch machen:

I. Vorbemerkung

Wir unterstützen grundsätzlich die Umsetzung der Empfehlungen und schliessen uns den im erläuternden Bericht zur Vorlage angeführten Gründen an. Gleichwohl ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass nur internationale Mindeststandards und nicht darüber hinausgehende Regelungsinhalte ins nationale Recht aufgenommen werden.

II. Stellungnahme zu den Empfehlungen im Einzelnen

1. Empfehlungen betreffend die Transparenz juristischer Personen

Wir stimmen allen drei hier subsumierten Empfehlungen ohne Weiteres zu.

2. Empfehlungen betreffend den Informationsaustausch

2.1. Empfehlung betreffend den Austausch von Informationen über verstorbene Personen

Die Empfehlung zielt darauf ab, dass Informationen über verstorbene Personen in jedem Fall ausgetauscht werden können. Gemäss Art. 18a Abs. 1 E-StAhiG soll künftig auch Amtshilfe betreffend „Personen (einschliesslich Verstorbener), Sondervermögen und anderen Rechtseinheiten“ geleistet werden. Diese Ausweitung geht weit über den Rahmen der Empfehlung hinaus. Zudem ist aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe „Sondervermögen“ und „andere Rechtseinheiten“ der Anwendungsbereich nicht hinrei-

2/2

chend und eindeutig abgesteckt. Auslegungskonflikte werden die Folge davon sein. Wir beantragen daher, die Umsetzung dieser Empfehlung auf Verstorbene bzw. Nachlässe (Gesamthandschaftsverhältnisse infolge Erbschaft) zu beschränken.

2.2 Empfehlung betreffend die Vertraulichkeit des Ersuchens

Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung in Art. 15 Abs. 3 E-StAhiG erscheint verhältnismässig und lehnt sich an das Verfahren betreffend innerstaatliche Sachverhalte an (Art. 114 Abs. 3 DBG). Wir stimmen ihr zu.

2.3 Empfehlung betreffend gestohlene Daten

An der gestützt auf Art. 7 Bst. c StAhiG erfolgten differenzierten Handhabung, wonach Amtshilfe bei aktiver Beschaffung von gestohlenen Daten zu verweigern ist, ist - auch aufgrund der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung - festzuhalten. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch völkerrechtlich relevant. Dessen Einhaltung ist von allen beteiligten Staaten einzufordern. Wir verweisen auf die Vernehmlassung der FDK hierzu vom 23. März 2018 und deren Positionsbezüge zu gestohlenen Daten, u. a. vom 20. November 2015.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber


